

Die Filmförderung im Jahr 2015

2015



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

Verteilplan

Art.7 Abs.1 FiFV

	CHF
Filmförderung (Art. 3 und 4 FiG)	27 262 400
Produktion	22 284 900
Erfolgsabhängige Filmförderung (Produktion/Autoren)	5 000 000
Selektive Filmförderung	17 284 900
Spielfilm (Treatment, Drehbuch, Herstellung, Postproduktion)	11 600 000
Dokumentarfilm (Treatment, Projektentwicklung, Herstellung, Postproduktion)	3 834 900
Animationsfilm (Projektentwicklung, Herstellung)	750 000
Nachwuchsfilme (Diplomfilme)	700 000
Aide additionnelle Svizzera italiana 2013–2015	200 000
Reserve	200 000
Auswertung, Verleih, Vielfalt	4 877 500
Erfolgsabhängige Filmförderung (Kino/Verleih)	2 200 000
Auswertungsförderung und Vielfalt	2 100 000
Auswertung Romandie LV 2014–2015 Fondation Romande	250 000
Startförderung Schweizer Filme mit Schweizer Regie	800 000
Arthouse-Verleihförderung ausländischer Arthouse-Filme	250 000
Digitalisierungsförderung – Förderung Angebotsvielfalt Kino	800 000
Schweizer Filmpreis	577 500
Treuhandkosten, Controlling und Prozessmanagement	100 000
Treuhandkosten, Controlling und Prozessmanagement	100 000
Förderung der Filmkultur (Art. 5 FiG)	16 296 000
Promotion, Vermittlung, Innovation	7 729 000
Stiftung Swiss Films	2 800 000
Promotionsaktivitäten	280 000
Filmfestivals	3 180 000
Vermittlung – Zugang zur Filmkultur	600 000
Filmzeitschriften, Publikationen	400 000
Innovation – Multimedia	250 000
Reserve	219 000
Weiterbildung	1 388 000
Focal – Stiftung Weiterbildung Film und Audiovision	1 388 000
Schweizer Filmarchiv	7 179 000
Restaurationsbeitrag	75 000
Betriebsbeiträge und Investitionen Penthaz II	7 104 000

	CHF
Internationale Verpflichtungen	9 215 900
Kreatives Europa – MEDIA-Ersatzmassnahmen	8 361 800
Europäischer Kredit	854 100
Beitrag Eurimages	718 282
Europäisches Networking	135 818
Fernsehkonzessionsabgaben (Art. 15 FiG)	600 000
Konzessionsabgaben im Umfang von 400 000 Franken sind im Kredit <i>Filmförderung</i> enthalten, 200 000 Franken für bestehende Verpflichtungen reserviert.	

Höchstbeiträge

		CHF
Filmförderung		
Treatment		
Treatment Animations- und Dokumentarfilm selektive Filmförderung	pauschal	5 000
Zusammen mit Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung	maximal	15 000
Treatment Spielfilm selektive Filmförderung	pauschal	10 000
Zusammen mit Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung	maximal	20 000
Step-Outline (mit Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung)	maximal	30 000
Projektentwicklung		
Animationsfilm		
Beantragt nur durch unabhängiges Produktionsunternehmen		200 000
Dokumentarfilm		
Beantragt nur durch unabhängiges Produktionsunternehmen		50 000
Multimediales Projekt		
Beantragt nur durch unabhängiges Produktionsunternehmen		50 000
Spielfilm (nur mit Gutschriften erfolgsabhängige Filmförderung)		
Beantragt nur durch unabhängiges Produktionsunternehmen (massgebend ist der mögliche Höchstbeitrag für Herstellung)	maximal	15%
Drehbuch		
Drehbuchförderung		30 000
Drehbuchförderung mit Zusatzkosten		
Beantragt nur durch unabhängiges Produktionsunternehmen		70 000

	CHF
Herstellung	
Kurzfilm (Dokumentar- und Spielfilm unter 60 Minuten)	80 000
Masterfilm nur mit verantwortlichem unabhängigem schweizerischem Produktionsunternehmen	
Dokumentarfilm	25 000
Spielfilm	40 000
Animationsfilm (unter 60 Minuten)	100 000
Diplomfilm nur mit verantwortlichem unabhängigem schweizerischem Produktionsunternehmen	25 000
Langer Dokumentarfilm	
Schweizer Film und Gemeinschaftsproduktion mit Schweizer Regie ¹	300 000
Gemeinschaftsproduktion mit ausländischer Regie ²	100 000
Masterfilm nur mit verantwortlichem unabhängigem schweizerischem Produktionsunternehmen und mit Schweizer Regie	40 000
Langer Kino-Spielfilm (inklusive Animationsfilm)	
Schweizer Film oder Gemeinschaftsproduktion mit verantwortlichem Schweizer Produktionsunternehmen und mit Schweizer Regie ³	1 000 000
Gemeinschaftsproduktion mit verantwortlichem ausländischem Produktionsunternehmen und mit Schweizer Regie ⁴	500 000
Gemeinschaftsproduktion mit ausländischer Regie ⁵	300 000
Masterfilm nur mit verantwortlichem unabhängigem schweizerischem Produktionsunternehmen und mit Schweizer Regie	80 000
Postproduktion	
Beantragt nur durch das verantwortliche unabhängige schweizerische Produktionsunternehmen	50 000
Förderung der Teilnahme von Filmschaffenden an Filmfestivals (nur selektive Filmförderung)	
Beantragt durch Regie und Produktion gemeinsam ⁶	10 000
Verleih- und Kinoförderung	
Exportförderung (nur selektive Filmförderung)	
Höchstbeitrag ⁷	30 000
Startförderung für Schweizer Filme mit Schweizer Regie	
Höchstbeitrag bei minimaler Auswertung (je 14 Vorstellungen in zwei Kinoregionen) ⁸	15 000
Zusätzlich für jede weitere Kinoregion bis maximal sieben Kinoregionen ⁸	3 000

	CHF
Verleihförderung für ausländische Arthouse-Filme	
Höchstbeitrag ⁹	25 000
Höchstbeitrag pro Jahr und Firma ⁹	80 000
Arthouse-Kinoförderung und Förderung der Digitalisierung (nur selektive Filmförderung)	
Höchstbeitrag Digitalisierung ¹⁰	60 000
Höchstbeitrag Förderung der Angebotsvielfalt ohne Digitalisierung	5 000

Anmerkungen

Beiträge der selektiven Filmförderung dürfen 50% der gesamten Projektkosten (bei Koproduktionen des Schweizer Anteils) nicht übersteigen. Zusammen mit Gutschriften aus der erfolgsabhängigen Filmförderung kann der Bundesbeitrag bis zu 70% des Projektbudgets betragen (Art. 7 Abs. 5 Filmförderungsverordnung des Bundes FiFV). Der Bundesbeitrag für das gesamte Projekt darf bei nicht für die Kinoauswertung bestimmten Filmen den Betrag der koproduzierenden Fernsehanstalt nicht übersteigen.

1–5

In begründeten Ausnahmefällen kann der Höchstbeitrag wie folgt angepasst werden:

- 1 CHF 500 000
- 2 CHF 300 000
- 3 CHF 1 500 000
- 4 CHF 1 000 000
- 5 CHF 500 000

Für die Anerkennung dieser Ausnahmen werden der Bezug zur Schweiz und die Bedeutung des Films für die Schweiz anhand folgender Kriterien definiert:

- Umfang des bestätigten ausländischen Finanzierungsanteils, insbesondere die öffentlichen Finanzierungen
- Ausserordentliche Höhe des Budgets und Möglichkeit, den Schweizer Anteil zu halten (als Mehrheitsproduktion oder als Voraussetzung für Anerkennung)
- Für Punkt 4 gilt zusätzlich das Kriterium der Höhe der künstlerischen und technischen Beteiligung der Schweiz

6

Die Beiträge sind nach Festivals abgestuft. Massgeblich ist die separat publizierte Festivaliste. Auskünfte erteilt Swiss Films: www.swissfilms.ch → Festivals & Promotion → Festivals & Markets → Guidelines for Festival Participation

7

Beantragt durch das unabhängige Schweizer Produktionsunternehmen: Max. 50% der gesamten ausgewiesenen Kosten werden übernommen.

8

Pro Vorstellung werden maximal 125 Franken Startförderung ausgerichtet. Beantragt durch Verleih: Max. 50% respektive 70% (kumuliert mit Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung) der gesamten ausgewiesenen Kosten werden übernommen (degressive Berechnung aufgrund der Eintritte, Kürzung ab 30 000 bis 70 000 Eintritten).

9

Beantragt durch Verleih: Max. 50% respektive 70% (kumuliert mit Gutschriften der erfolgsabhängigen Filmförderung) der gesamten ausgewiesenen Kosten werden übernommen (degressive Berechnung aufgrund der Eintritte, Kürzung ab 30 000 bis 70 000 Eintritten).

10

Max. 50% Kosten für Beamer und Server.

Für das Digitalisierungsprogramm sind nur Kinos zugelassen, die 2011 oder 2012 eine Förderzusage erhalten haben. Die Kinobetriebe müssen sich auch 2015 anmelden, um weitere Förderbeiträge zu erhalten. Anmeldefrist ist der 31. März 2015. Beim Digitalisierungsprogramm können keine neuen, erstmaligen Fördergesuche eingegeben werden.

Kalender 2015

Spielfilm

Es können an jeder Sitzung alle Gesuchsarten eingegeben werden.

Eingabetermine	Sitzungen
09. Jan.	09. – 11. März
10. April	01. – 03. Juni
03. Juli	09. – 11. Sept.
02. Okt.	30. Nov. – 02. Dez.

Dokumentarfilm

Es können an jeder Sitzung alle Gesuchsarten eingegeben werden.

Eingabetermine	Sitzungen
09. Jan.	16. – 18. März
10. April	27. – 29. Mai
03. Juli	14. – 16. Sept.
02. Okt.	25. – 27. Nov.

Animationsfilm

Es können an jeder Sitzung alle Gesuchsarten eingegeben werden.

Eingabetermine	Sitzungen
09. Jan.	06. März
10. April	26. Mai
03. Juli	07. Sept.
02. Okt.	04. Dez.

Technischer Ausschuss

Die Sitzungen finden nur wenn nötig statt. Bis zum Eingabetermin kann eine Sitzung beantragt werden.

Eingabetermine	Sitzungen
15. Jan.	02. Febr.
12. Febr.	02. März
12. März	07. April
17. April	04. Mai
21. Mai	22. Juni
25. Juni	13. Juli
13. Aug.	31. Aug.
17. Sept.	05. Okt.
29. Okt.	16. Nov.
26. Nov.	14. Dez.

Weitere Eingabefristen

Exportförderung für Schweizer Filme:
31. März, 30. Juni, 1. September, 1. Dezember

Startförderung für Schweizer Filme mit Schweizer Regie:
Spätestens ein Tag vor Filmstart

Verleihförderung für ausländische Arthouse-Filme:
Spätestens ein Tag vor Filmstart

Eurimages:
15. Januar, 21. März, 25. August, 20. Oktober

MEDIA-Ersatzmassnahmen

Diese Massnahmen gelten, solange die Teilnahme der Schweiz an MEDIA unterbrochen ist.

Projektentwicklung:
27. März, 25. September

Selektive Verleihförderung:
6. März, 2. Oktober

Automatische Verleihförderung Reinvestition:
12 Monate nach Förderentscheid

Automatische Verleihförderung Referenzgelder:
17. April

Festivals und Märkte:
27. Februar

Weiterbildung:
Publikation im Oktober 2015
(weitere Infos auf www.mediadesk.ch)

Anmeldefristen erfolgsabhängige Filmförderung

Filme und Berechtigte:
Grundsätzlich vor Filmstart

Festivalteilnahmen im Jahr 2015 für Langfilme und Kurzfilme:
Bis zum 31. Dezember des Jahres der Teilnahme

Filme, die einen selektiven Herstellungsbeitrag des BAK erhalten haben, werden bereits für die erfolgsabhängige Filmförderung vorerfasst. Gewisse Angaben, wie zum Beispiel der Verteilschlüssel zwischen Berechtigten der gleichen Kategorien sowie Festivalteilnahmen, sind dem BAK in jedem Fall bis zum jeweiligen Jahresende zu machen.

Allfällige Änderungen vorbehalten
Weitere Informationen: www.bak.admin.ch

Info

Kommunikation

Der Newsletter der Sektion Film informiert Sie regelmässig über Ausschreibungen, Koproduktionstreffen, europäische Zusammenarbeit, Förderresultate etc.
Newsletter abonnieren: www.bak.admin.ch/film → Aktuelles

Rechtliche Informationen

Die Filmförderungskonzepte und die entsprechende Verordnung finden Sie unter:
www.bak.admin.ch/film → Rechtliche Informationen

Förderplattform

Ab 2015 müssen die Gesuche online über die Förderplattform des Bundesamts für Kultur eingereicht werden. Weitere Infos folgen.

Kontakt Sektion Film

Fragen zur Filmkultur und allgemeine Auskünfte zur Sektion Film und zur Förderplattform:
cinema.film@bak.admin.ch

Fragen zur selektiven Filmförderung
(Gesuche, Anerkennungen, Auszahlungen etc.):
selektive@bak.admin.ch

Fragen zur erfolgsabhängigen Filmförderung
(Gesuche, Auszahlungen, Bezug der Gutschriften etc.):
succes-cinema@bak.admin.ch

Kontakt MEDIA-Ersatzmassnahmen

Fragen und allgemeine Auskünfte zu den MEDIA-Ersatzmassnahmen des Bundes:

MEDIA Desk Suisse
T + 41 43 960 39 29
info@mediadesk.ch
www.mediadesk.ch

Bundesamt für Kultur
Sektion Film
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

T + 41 58 462 92 71
F + 41 58 462 57 71
cinema.film@bak.admin.ch

